Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 19.06.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 23

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe

Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe vom 11.05.2005

Beschluss Nr. 001/2005
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt gemäß der §§ 81, 85 und 108 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), die Jahresrechnung 2003 und erteilt gleichzeitig dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsge-meinschaft Schönebeck/Elbe für den Vollzug der Haushaltsführung die Ent-lastung.

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe liegt nach § 108 Abs. 5 GO LSA vom **20.06.2005 bis zum 28.06.2005** zu den bekann-ten Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), den 19.06.2005

i.V.
Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Beschluss Nr. 002/2005
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt gemäß §§ 79 Abs. 1 Nr. 3 und 83 Abs.1 und 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10. 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Funktionalreform-gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), die Verwaltungsgemeinschafts-umlage in Höhe von 200,00 € je Einwohner für das Haushaltsjahr 2005 der Mitgliedsgemeinden Schönebeck (Elbe), Plötzky, Pretzien und Ranies.

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Amtliche Bekanntmachung der 5. Sitzung des Gemeinderates Ranies am 28.06.2005

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.05.2005
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 31.05.2005
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005
   Beschlussvorlage Nr. 004/2005
7. Lagebericht des Vereins Rückenwind zur Betreibung des Jugendklubs

nichtöffentlicher Teil:
8. Beratung zu Grundstücksangelegenheiten
9. Beratung zur Vergabe des Bürgerhauses
10. Information über den Arbeitsstand in einer Rechtsstreitigkeit
11. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
12. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Maser
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Tessenowstr. 12, 39114 Magdeburg

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl.LSA S.716)

Für den Bereich der Gemarkung Schönebeck-Salzelmen
Flur(en) 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27

in Schönebeck

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke erfasst und in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden auch die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gegeben.
Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom **25.08.2005 bis 26.09.2005** in den Diensträumen des oben genannten Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Sprechzeiten, Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 – 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Angaben, die aufgrund der Aktualisierung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungs-gericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Schönebecker Straße 67a einzulegen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Im Auftrag
gez. Dieter Bohnstedt

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
Außenstelle Magdeburg
42.1 -611 B 5-SBK 013

Öffentliche Bekanntmachung
- Vorläufige Anordnung -

In dem Flurneuordnungsverfahren gem. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz(FlurbG) **„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 13"** ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. 1 S. 3987, 3990) folgende:

A) Vorläufige Anordnung

1. **Dem Unternehmensträger (Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte) wird zum 30.09.2005 Besitz und Nutzung der für den Bau der Bundesstraße B 246a vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen entzogen.** Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorläufig in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis sowie dem Punkt 14.1 (Grunderwerbsplan) der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a, die Bestandteil

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 19.06.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23

dieser Anordnung sind. Die betreffenden Grunderwerbspläne liegen einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg, Silberbergweg 5 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. **Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom 01.10.2005 wieder über die unter Pkt. 1 genannten Flächen verfügen können.**
Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i. V. m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet.

3. **Die Rückgabe der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:**

3.1 Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß herzurichten bzw. zu rekultivieren.

3.2 Bei Bedarf sind die rekultivierten Flächen durch den Unternehmensträger in der Örtlichkeit zu markieren und den Betroffenen anzuzeigen.

4. **Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.**

B) Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a ist ein Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. § 1 und 37 FlurbG. Es hat das Ziel, den durch den Bau B 246a eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Der Flurbereinigungsbeschluss vom 08.06.2001 ist mit sofortiger Vollziehung durch das Regierungspräsidium Magdeburg angeordnet worden. Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 01.04.05 beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, AS Magdeburg die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B246a beantragt. Die Flächenrückgabe soll demnach zum 01.10.2005 an die betroffenen Eigentümer und Nutzer erfolgen. Da die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben.
Nach § 88 Nr.3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Die zeitgerechte Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.08.2001 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a.
Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde veranlasst und ist spätestens bis zum 01.10.2005 abgeschlossen. Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der B 246a, hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden. Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der bisherigen Besitzer als auch der Nutzer nicht entgegen.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, der Außenstelle Magdeburg, Silberbergweg 5, 39128 Magdeburg oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Obere Flurbereinigungsbehörde, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale),einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Im Auftrag
gez. Lothar Lehmann

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 01.08.2005

ALF Mitte, Außenstelle Magdeburg
SG 42.1—611 B 5.01 0305 SBK
013

Flurneuordnungsverfahren"Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013"

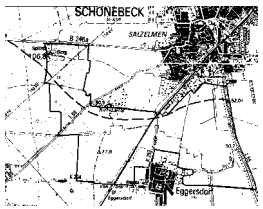

Verzeichnis der von der vorläufigen Anordnung vom 01.08.2005 gemäß § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) betroffenen Flurstücke

Gemarkung Biere, Gemeinde Biere
Flur 3: 1,2558 ha
22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 69/23, 94/20, 95/21

Flur 4: 1,9328 ha
2, 3, 4, 6/1, 6/2, 13, 15/5, 16/5, 17/12, 18/12, 20/7, 21/7, 22/6, 26/6, 27/6

Gemarkung Eggersdorf, Gemeinde Eggersdorf
Flur 1: 0,8215 ha
1, 4, 16/1, 19, 20

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Stadt Schönebeck
Flur 6: 5,9892 ha
92/1, 94/2, 101/1, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 178, 179, 182, 183, 184, 185, 187, 208, 211, 214, 215/6, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13, 215/20, 215/23, 215/ 24, 215/25, 215/26, 220, 222/3, 223/1, 224, 228/2, 302/210, 303/210, 304/210, 305/210, 314/215, 316/215, 364/174, 393/210, 394/210, 400/210, 408/93, 430/229, 433/212, 434/212, 534/93, 535/93, 536/93, 537/93, 538/93, 539/93, 540/93, 541/94, 542/94, 583/210, 584/210,

Flur 8: 0,9027 ha
141, 143/1, 144, 145, 146/1, 477/135, 547/98

Fläche gesamt: 10,9020 ha

Im Auftrag
gez. Lothar Lehmann

Ersatzbekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V. mit § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird darauf verwiesen, dass der Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden bei der Stabsstelle "Kommunale Beteiligungen" der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, nach Veröffentlichung 1 Monat eingesehen werden kann.

Haase
Oberbürgermeister

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Schönebeck (Elbe) im Stadtwerkehaus, Friedrichstraße 117:

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 19.06.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch	8 Uhr - 13 Uhr
Freitag	8 Uhr - 16 Uhr
Samstag	9 Uhr - 12 Uhr

4. Elbe-Badetag am 17. Juli am Schönebecker Westufer

Anmeldung zum Durchschwimmen der Elbe

17.07.2005 Beginn: 14.00 Uhr Strecke: ca. 1000m

Name, Vorname:

Alter:

Schwimmfähig: ja/nein
bei Kindern/Jugendlichen Zustimmung der Eltern schriftlich

geeigneter Gesundheitszustand: ja/nein

Unterschrift: .....

Das Startgeld beträgt für Erwachsene (ab 18 Jahre) 2,00 € pro Person
Für Personen unter 18 Jahren wird kein Startgeld erhoben.

Bitte Badeschuhe tragen oder Schuhe mitführen!

Die Anmeldung hat bis zum *08.07.2005* im Amt für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 11, Zimmer 212/213, zu erfolgen.

Auszug aus den Bade-Regeln: Punkt 2. Baden auf eigene Gefahr und nur für Schwimmer

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

10,9020 ha